

ORIGINAL

05-05-93 21:07 SENT

A n t r a g

No. ... 525 / A
Präs.: 0 5. MAI 1993
.....

der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Peter Schieder
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung
internationaler Sanktionsmaßnahmen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Durchführung internationaler
Sanktionsmaßnahmen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Soweit dies zur Erfüllung von völkerrechtlich
verpflichtenden Entscheidungen der Vereinten Nationen
erforderlich ist, ist die Bundesregierung ermächtigt, im
Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch
Verordnungen die nachstehend angeführten Maßnahmen anzuordnen:

1. die Beschlagnahme von Verkehrsmitteln, die sich
mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens
mit Sitz oder Tätigkeit in einem bestimmten Staat befinden oder
von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden;

2. den Verfall der unter Z. 1 angeführten
Verkehrsmittel, wenn festgestellt wird, daß sie zur Begehung
eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder
Durchfuhrbestimmungen verwendet wurden;

3. die Beschlagnahme von Verkehrsmitteln sowie von
diesen beförderten Waren, wenn der Verdacht besteht, daß sie
zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder
Durchfuhrbestimmungen verwendet beziehungsweise entgegen
solchen Bestimmungen befördert wurden;

4. den Verfall der unter 2. 3 angeführten Verkehrsmittel und Waren, wenn festgestellt wird, daß sie zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen verwendet beziehungsweise entgegen solchen Bestimmungen befördert wurden;

5. das Verbot der Erbringung von Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten in einem bestimmten Staat;

6. die Befreiung von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen, wenn sie im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen geltend gemacht werden, deren Erfüllung durch Sanktionsmaßnahmen beeinträchtigt wurde.

§ 2. In einer Verordnung gemäß § 1 Z. 1 bis 4 kann angeordnet werden, daß mit der Durchführung der Verordnung entstehende Kosten zu Lasten der Eigentümer der betroffenen Verkehrsmittel oder Waren gehen.

§ 3. (1) Im Zusammenhang mit einer Verordnung gemäß § 1 Z. 6 obliegt der Beweis dafür, daß die Erfüllung des Vertrages oder die Ausführung der Transaktion durch die Sanktionsmaßnahme nicht berührt wurde, dem, der den Anspruch geltend macht.

(2) Wer eine Leistung erbringt, obwohl sie aufgrund einer Verordnung nach § 1 Z. 6 nicht zu erbringen war, kann daraus Dritten gegenüber keine Ansprüche ableiten, es sei denn, daß er die Leistung unfreiwillig erbracht hat oder er bei ihrer Erbringung weder wußte noch wissen mußte, daß die Forderung nach § 1 Z. 6 nicht zu erfüllen war.

§ 4. Wer, wenn auch nur fahrlässig einem nach § 1 Z. 5 erlassenen Verbot zuwider Dienstleistungen in einem 500 000 S übersteigenden Wert an natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten in einem durch eine Verordnung nach § 1 bestimmten Staat erbringt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit

Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 5. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begibt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer einem nach § 1 Z. 5 erlassenen Verbot zuwider Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten in einem durch eine Verordnung nach § 1 bestimmten Staat erbringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 17. April 1993 die Resolution 820 beschlossen, mit der die Sanktionen gegen die "Bundesrepublik Jugoslawien" (Serbien und Montenegro) verschärft wurden. Die Überprüfung der verbindlichen Sanktionsbestimmungen dieser Resolution hat ergeben, daß die Resolution eine Reihe von Bestimmungen enthält, zu deren Durchführung gesetzliche Neuregelungen erforderlich sind. Dies betrifft die Beschränkung inlandsbezogener Verfügungen über Konten "jugoslawisch"-kontrollierter Unternehmen (Teilbereich der Z. 21 der Resolution), die Beschlagnahme "jugoslawischer", "jugoslawisch"-kontrollierter oder des Embargobruchs verdächtigter Schiffe sowie Last-, Schienen- und Luftfahrzeuge (Z. 24 und 25) und das Verbot nicht-finanzieller Dienstleistungen (Teilbereich der Z. 27).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Verordnung Maßnahmen

zu verfügen, die zur Durchführung der Sicherheitsrats-Resolution 820 erforderlich sind; die Durchführung der Z. 21 soll durch eine Änderung des Kreditwesengesetzes im Wege eines gesonderten Initiativantrags erfolgen.

Der Entwurf ist so gestaltet, daß bei künftigen Sanktionsbestimmungen dieser Art keine weiteren gesetzlichen Neuregelungen erforderlich sind, sondern auf die mit diesem Gesetz geschaffene Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zurückgegriffen werden kann. Auf diese Weise kann bei den von diesem Gesetz erfaßten Bereichen in Zukunft vermieden werden, daß Österreich neuerlich einige Zeit hindurch nicht in der Lage sein wird, derartigen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Verordnungsermächtigung soll auch die Befreiung von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen erfassen, wie sie in den Z. 29 der Sicherheitsrats-Resolution 687 vom 3. April 1991 betreffend den Irak und Z. 9 der Sicherheitsrats-Resolution 757 vom 30. Mai 1992 betreffend Serbien und Montenegro enthalten und durch die speziellen Bundesgesetze BGBl. Nr. 211/1991 und BGBl. Nr. 322/1992 innerstaatlich durchgeführt worden ist. Durch die Ausweitung der Verordnungsermächtigung soll die Notwendigkeit zur Erlassung spezieller gesetzlicher Regelungen in künftigen Fällen dieser Art vermieden werden.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.

